

# **Risikoorientierte Geldwäschebekämpfung**

**Geldwäsche- und Betrugsbekämpfung  
als Bestandteil des Risikomanagements**

**3. Auflage**

Zitiervorschlag:

*Autor*, Risikoorientierte Geldwäschebekämpfung, 3. Auflage 2018,  
RdNr. XX.

ISBN:	978-3-95725-014-8
© 2018	Finanz Colloquium Heidelberg GmbH Im Bosseldorn 30, 69126 Heidelberg <a href="http://www.FC-Heidelberg.de">www.FC-Heidelberg.de</a> <a href="mailto:info@FC-Heidelberg.de">info@FC-Heidelberg.de</a>
Titelfoto:	Silberberg GmbH Montafon
Satz:	MetaLexis, Niedernhausen
Druck:	STRAUSS GmbH, Mörlenbach

# **Risikoorientierte Geldwäschebekämpfung**

**Geldwäsche- und Betrugsbekämpfung  
als Bestandteil des Risikomanagements**

**3. Auflage**

**Tassilo W. Amtage**

Abteilungsleiter/Senior Regulatory Advisor  
Segment Firmenkunden  
Commerzbank AG

**Juliane Baumann**

Prüfungsleiterin Geldwäsche- und Betrugsprävention  
Sparkasse Paderborn-Detmold

**Maik Bdeiwi**

Head of Anti-Money Laundering  
International agierende Großbank

**Nils Brandt**

Wirtschaftsprüfer/Steuerberater  
Senior Manager  
BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

**Alberto Costanza (LL.M.)**

Deputy Head of AML/Compliance  
VTB Bank (Europe) SE

**Sebastian Glaab**

Head of Compliance  
VTB Bank (Europe) SE

**Christoph Knöfel**

Wirtschaftsjurist (LL.B.)

Financial Service

BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

**Tobias Olbrich**

Stellv. Geldwäschebeauftragter

M.M.Warburg & CO

**Andreas Quaschnig**

Wirtschaftsprüfer Grundsatzfragen

DGRV

**Stefan Quaschnig**

Stellv. Geldwäschebeauftragter

Berliner Volksbank eG

**Simone Roth**

Senior Expert Compliance

BNP Paribas S.A. Niederlassung Deutschland

**Daniela Scheld**

Geldwäschebeauftragte

M.M.Warburg & CO

**Christina Schöning, Rechtsanwältin**

Stellv. Geldwäschebeauftragte und

Stellv. Verantwortliche der Zentrale Stelle

Hamburger Sparkassen AG und HASPA Finanzholding-Gruppe

**Dr. Gebhard Zemke**

Partner

Leiter Fachbereich Banken und Finanzdienstleister

Wirtschaftsprüfer/Steuerberater

BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Finanz Colloquium Heidelberg, 2018

## Inhaltsübersicht

<b>A. Geldwäschebekämpfung als Bestandteil des internen Risikomanagements</b>	<b>1</b>
<b>B. Risikoanalyse als Basis für die Implementierung von Präventionsmaßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und sonstigen strafbaren Handlungen</b>	<b>45</b>
<b>C. Umsetzung der Sorgfaltspflichten im Hinblick auf das »Know Your Customer«-Prinzip</b>	<b>105</b>
<b>D. Anpassung risikoorientierter Sicherungsmaßnahmen an die institutsspezifischen Geldwäscherisiken</b>	<b>133</b>
<b>E. Erweiterte Sicherungsmaßnahmen im Rahmen des Risikomanagements</b>	<b>199</b>
<b>F. Risikoorientierte Prüfung, Beurteilung und Berichterstattung seitens der Revision</b>	<b>333</b>
<b>Literaturverzeichnis</b>	<b>457</b>
<b>Stichwortverzeichnis</b>	<b>473</b>



## Inhaltsverzeichnis

<b>A. Geldwäschebekämpfung als Bestandteil des internen Risikomanagements (<i>Brandt/Knöfel/Zemke</i>)</b>	<b>1</b>
I. Internationale Organisationen und Standardsetzer	3
1. Financial Action Task Force	3
2. Europäische Standardsetzer	4
3. Nationale Organisationen	5
II. Umsetzung des neuen Geldwäscherechts in Deutschland	6
1. Aktualisierung des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz – GwG)	6
2. Neue Struktur des aktualisierten GwG sowie des KWG	8
3. Wichtige Änderungen des Geldwäscherechts	9
a) Begriffsbestimmungen und Verpflichtete (§§ 1, 2, 3 GwG)	9
b) Risikomanagement (§ 4 GwG)	11
c) Risikoanalyse (§ 5 GwG)	11
d) Interne Sicherungsmaßnahmen (§ 6 GwG)	11
e) Geldwäschebeauftragter (§ 7 GwG)	12
f) Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht (§ 8 GwG)	13
g) Gruppenweite Einhaltung von Sorgfaltspflichten (§ 9 GwG)	14
h) Allgemeine Sorgfaltspflichten (§ 10 GwG)	14
i) Identifizierung und -prüfung (§§ 11 und 12 GwG)	15
j) Verfahren zur Identitätsprüfung (§ 13 GwG)	15
k) Vereinfachte Sorgfaltspflichten (§ 14 GwG)	16
l) Verstärkte Sorgfaltspflichten (§ 15 GwG)	16
m) Besondere Vorschriften für das Glücksspiel im Internet (§ 16 GwG)	18
n) Ausführung der Sorgfaltspflichten durch Dritte, vertragliche Auslagerung (§ 17 GwG)	18
o) Transparenzregister (§§ 18–26 GwG)	19

p)	Verdachtsmeldewesen (§§ 43–50 GwG)	20
q)	Aufsicht, Zusammenarbeit, Bußgeldvorschriften, Bekanntmachung, Datenschutz (§§ 50–58 GwG)	21
4.	Neue Geldtransferverordnung	22
a)	Anwendungsbereiche der neuen Geldtransferverordnung	23
b)	Pflichten des Zahlungsdienstleisters des Auftraggebers	24
c)	Geldtransfer innerhalb der Europäischen Union	25
d)	Geldtransfer in ein Drittland	25
e)	Prüfung der übermittelten Daten	26
f)	Pflichten des Zahlungsdienstleisters des Begünstigten	26
g)	Pflichten zwischengeschalteter Zahlungsdienstleister	28
h)	Datenschutz und Speicherung der Daten	28
i)	Sanktionen und Maßnahmen	29
j)	Risikoanalysen und unternehmensinterne Richtlinien	30
k)	Umgang mit Verdachtsmeldungen	33
5.	Steuerunggebungsbekämpfungsgesetz (StUmgBG vom 23.06.2017)	34
a)	Hintergrund des Steuerunggebungsbekämpfungsgesetzes	34
b)	Relevante Änderungen für Kreditinstitute	35
c)	Ausgewählte Praxisaspekte für die Kreditwirtschaft	38
III.	Bewertung und Ausblick	40
<b>B.</b>	<b>Risikoanalyse als Basis für die Implementierung von Präventionsmaßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und sonstigen strafbaren Handlungen (<i>Schöning</i>)</b>	<b>45</b>
I.	Risikoanalyse als Basis für die Implementierung von Präventionsmaßnahmen	48

II.	Umsetzung gesetzlicher und aufsichtsrechtlicher Anforderungen	51
1.	Gesetzliche Anforderungen	51
2.	Aufsichtsrechtliche Anforderungen	51
III.	Aufbau der Risikoanalyse	55
1.	Erstellung einer Analyse oder getrennter Analysen	56
2.	Grundlegender Methodenansatz	57
3.	Gliederung	58
a)	Allgemeiner Teil	58
b)	Besonderer Teil	59
IV.	Geldwäscheprävention	60
1.	Zielsetzung	60
2.	Vorgehensweise	61
3.	Definition	61
4.	Methode und Dokumentation	62
a)	Abstrakte Risikobewertung	65
b)	Kategorisierung der Risikogruppen	65
5.	Implementierte Präventions- und Sicherungsmaßnahmen	67
a)	Geldwäschebeauftragter	68
b)	Geldwäscherichtlinie	68
c)	Know-Your-Customer-Prinzip	69
d)	Mitarbeiterschulung bei Einstellung und regelmäßig	69
e)	Zuverlässigkeitsprüfung bei Einstellung und laufend	69
f)	Risikoorientierte Kontrollen	70
g)	Regelmäßige Prüfung der Sicherungsmaßnahmen durch externe und interne Kontrollinstanzen	70
h)	IT-Monitoringmaßnahmen	71
i)	Weitere risikominimierende Präventionsmaßnahmen	72
6.	Ergebnis – Restrisiken und Handlungsempfehlungen	72
V.	Terrorismusfinanzierung	73
1.	Zielsetzung	74

2.	Vorgehensweise	74
3.	Definition	75
4.	Methode und Dokumentation	75
a)	Abstrakte Risikobewertung	76
b)	Kategorisierung der Risikogruppen	76
5.	Implementierte Präventions- und Sicherungsmaßnahmen	77
6.	Ergebnis – Restrisiken und Handlungsempfehlungen	78
VI.	Sonstige strafbare Handlungen	78
1.	Zielsetzung	80
2.	Vorgehensweise	81
3.	Definition	82
4.	Methode und Dokumentation	84
a)	Bestandsaufnahme – Fraud-relevanten Bereiche/Kernprozesse	88
b)	Risikoidentifizierung mit Bildung strafrechtlicher Deliktszenarien	89
c)	Ermittlung des jeweiligen abstrakten Risikos	90
d)	Aufnahmen und Bewertung von Sicherungsmaßnahmen	96
e)	Restrisiko und Ableitung von Handlungsempfehlungen	99
5.	Überprüfung der Angemessenheit und Wirksamkeit der Kontrollen	101
VII.	Schnittstellen	102
VIII.	Schlussbetrachtung	102
<b>C.</b>	<b>Umsetzung der Sorgfaltspflichten im Hinblick auf das »Know Your Customer«-Prinzip (<i>Amtage</i>)</b>	<b>105</b>
I.	Einleitung und strukturelle Übersicht	107
II.	Allgemeine Sorgfaltspflichten	108
1.	Wann sind Sorgfaltspflichten anzuwenden?	108
a)	Anlässe der Anwendung von Sorgfaltspflichten	108
b)	Zeitpunkt der Durchführung der Sorgfaltspflichten	109

2.	Identifizierung	110
a)	Feststellung	110
b)	Überprüfung	111
3.	Wirtschaftlich Berechtigter	111
a)	Natürliche Personen	111
b)	Juristische Personen	111
c)	Erhebung der Daten und Überprüfung	116
4.	Zweck der Geschäftsbeziehung	116
5.	Überwachung der Geschäftsbeziehung	116
a)	Aktualisierung der Kundeninformationen	117
b)	Transaktionsüberwachung	118
III.	Vereinfachte und verstärkte Sorgfaltspflichten	119
1.	Der (neue) risikobasierte Ansatz	119
2.	Fallgruppen niedriges Risiko	119
a)	Kundenbezogene Faktoren	120
c)	Länderbezogene Faktoren	122
3.	Fallgruppen erhöhtes Risiko	123
a)	Risikofaktoren	123
b)	Gesetzliche Fallgruppen im GwG	125
c)	Gesetzliche Fallgruppen im KWG	130
IV.	Ausführung durch Dritte	130
1.	Erfüllung durch Verpflichtete nach GwG oder vergleichbarer Standards	130
2.	Auslagerung an andere Unternehmen	130
V.	Folgen der Nichtbeachtung	131
VI.	Fazit und Ausblick	131
<b>D.</b>	<b>Anpassung risikoorientierter Sicherungsmaßnahmen an die institutsspezifischen Geldwäscherisiken (<i>Roth</i>)</b>	<b>133</b>
I.	Ausgestaltung und Aktualisierung risikobasierter Monitoringsysteme	137
1.	Allgemeine Anforderungen	137
2.	Monitoringsysteme	139

a)	Grundsatz	139
b)	Zahlungsverkehrs- oder Transaktionsüberwachung	140
c)	Prüfung der risikorelevanten Kunden(stamm)daten, Überwachung der Kontoumsätze sowie des Kundenverhaltens	144
d)	Überwachung auffälliger Geschäftsbeziehungen	145
II.	Verhinderung des Missbrauchs neuer Technologien und neuer Produkte	145
1.	Gesetzliche Grundlage und Vorgehensweise	145
2.	Internet und Digitalisierung	147
III.	Abgabe und Ausgestaltung von Verdachtsmeldungen	150
1.	Allgemeines	150
2.	Erkennen einer mutmaßlichen Geldwäschebehandlung	153
a)	Vorgehensweise	153
b)	Szenarien	159
3.	Erkennen von möglicher Terrorismusfinanzierung	163
4.	Auskunftsersuchen	166
5.	Umgang mit internen Verdachtsfällen	168
6.	Abgabe von Verdachtsmeldungen	171
a)	Adressat	171
b)	Praktische Aspekte der Verdachtsmeldung	172
c)	Zeitliche Aspekte der Verdachtsmeldung	175
d)	Weitere Aspekte der Verdachtsmeldung	176
7.	Umgang mit der Geschäftsbeziehung nach der Verdachtsmeldung	179
IV.	Zuverlässigkeitsprüfungen der Mitarbeiter und Schulungsmaßnahmen	181
1.	Zuverlässigkeitsprüfung	181
2.	Schulungsmaßnahmen	188
V.	Whistleblowing	192
VI.	Überblick und Fazit	197

<b>E. Erweiterte Sicherungsmaßnahmen im Rahmen des Risikomanagements</b>	<b>199</b>
I. Bekämpfung von sonstigen strafbaren Handlungen in Kreditinstituten ( <i>Olbrich/Scheld</i> )	201
1. Vorbemerkung	201
2. Begriffsbestimmung und Abgrenzung	202
a) Definition: sonstige strafbare Handlungen	202
b) Die weite aufsichtsrechtliche Definition	203
c) Abgrenzung zu artverwandten Begriffen	204
3. Arten und Ursachen der sonstigen strafbaren Handlungen	206
a) Aufsichtsrechtliche Unterscheidung	206
b) Das Fraud-Triangle als Erklärungsversuch sonstiger strafbarer Handlungen von Mitarbeitern	206
4. Zahlen und Fakten	212
5. Praxisbeispiele	217
a) Praxisfall: CEO-Betrug	217
b) Praxisbeispiel: Crowdfunding	222
6. Aufsichtsrechtliche Grundlagen	225
7. Rolle und Aufgaben der Zentralen Stelle in Kreditinstituten	226
8. Die Risikoanalyse als Kernelement der Bekämpfung von sonstigen strafbaren Handlungen	233
a) Allgemeine praxisbezogene Grundlagen zur Erstellung der Risikoanalyse	233
b) Vorgehensweise zur Bestandsaufnahme der Institutsrisiken	237
c) Praxisbeispiel zur Bestandsaufnahme der Institutsrisiken	238
9. Ableitung eines ganzheitlichen Präventionskonzeptes	242
a) Vorbemerkung	242
b) Management-Ebene	242
c) Ebene des Geldwäsche-/Betrugsbeauftragten	243

d)	Visuelle Darstellung eines beispielhaften Betrugs-Präventionskonzeptes	247
10.	Abschließende Würdigung	249
II.	Aspekte der Prävention und Schadensbearbeitung bei Online-Banking-Betrug ( <i>S. Quaschnig</i> )	250
1.	Online-Banking als Angriffspunkt für Außentäter	250
2.	Verfahren zur Authentifizierung und Angriffsvektoren	251
a)	PIN/TAN-Verfahren	253
b)	i-TAN-Verfahren	253
c)	ChipTAN (Smart-TAN)	254
d)	mobile TAN	255
e)	Internet-basierte Verfahren (SecureGo, Push-TAN)	256
f)	Photo-TAN	257
3.	Gängige verfahrensübergreifende Betrugsmaschen	257
a)	Rücküberweisung aufgrund angeblicher »Fehlgutschrift«	258
b)	Sicherheitsprüfung, Testüberweisung	258
c)	Modifizierung der Transaktionsdaten durch Schadsoftware	259
d)	Erlangung von Zugriffen durch Täuschung gegenüber der Bank	259
4.	Sicherheitsmaßnahmen bei der Beantragung von Zugangsdaten	259
5.	Weitere technische und organisatorische Präventionsmaßnahmen	260
6.	Information der Kunden und Mitarbeiter	262
7.	Reaktionen der Bank im Schadensfall	263
8.	Haftungsrechtliche Lage im Schadensfall	267
9.	Erstattung von Schäden durch die Bank bei nicht autorisierten Zahlungen	270
10.	Einzelfälle aus der Rechtsprechung	271
11.	Geschädigter Kunde als Täter?	272
12.	Haftung und Geschäftspolitik	273

13. Ausblick	274
III. Bekämpfung von Korruption ( <i>Olbrich/ Scheld</i> )	276
1. Vorbemerkung	276
2. Definitionsausprägungen und Erscheinungsformen von Korruption	276
3. Corruption Perceptions Index (CPI): Möglichkeit zur Messung der Wahrnehmung von Korruption	277
4. Prävention und Bekämpfung von Korruption in Kreditinstituten	280
5. Abschließende Würdigung	286
IV. Der verstärkt risikobasierte Ansatz zur Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung – Herausforderung und Folgen für Banken und Finanzdienstleister ( <i>Bdeinwei</i> )	287
1. Einleitung	287
2. Begriffsdefinition und rechtliche Einordnung	289
a) Terrorismus	289
b) Terrorismusfinanzierung	292
c) Strafbarkeit der Terrorismusfinanzierung	293
d) Terrorismusfinanzierung: Die Banken und Finanzdienstleister in der Pflicht	294
3. Datenverarbeitungssysteme und die Unterrichtungspflicht	296
a) Datenverarbeitungssysteme	297
b) Unterrichtungspflicht	299
4. Terroristische Organisationen und aktuelle Phänomene	300
a) Der Islamische Staat (IS)	300
b) Foreign Terrorist Fighters	309
5. Verdachtsmeldungen	314
a) Verdachtsmeldungen mit Bezug zu Terrorismusfinanzierung	315
b) Sachverhaltsaufklärung bei Identifizierung von Risikoindikatoren mit Bezug zu Terrorismusfinanzierung	317
6. Schlussbemerkung	320

V.	Überwachung von Embargos und Sanktionen ( <i>Costanza/Glaab</i> )	323
1.	Historie und Statistik der Embargos und Sanktionen	323
2.	Finanzsanktionen zur Verhinderung der Terrorismusfinanzierung	324
3.	Sanktionen: Hintergrund, Definition und Umsetzung	325
a)	Hintergrund und Definition	325
b)	Resolution des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen	326
c)	Umsetzung in der EU	326
d)	Embargoformen	327
e)	Sanktionen der Vereinigten Staaten von Amerika (USA)	328
4.	Zuständige Behörde	328
5.	Maßnahmen der »Verpflichteten« in Sachen Embargo und Sanktionen	328
a)	»Listen-Abgleich«	328
b)	Analyse der abgewickelten Transaktionen	330
6.	Rechtsfolgen bei Verstößen gegen Finanzsanktionen	330
7.	Fazit	331
<b>F.</b>	<b>Risikoorientierte Prüfung, Beurteilung und Berichterstattung seitens der Revision</b>	<b>333</b>
I.	Prüfung und Beurteilung der institutsspezifischen Geldwäscheprävention und Zentralen Stelle ( <i>Baumann</i> )	335
1.	Entwicklung einer Prüfungsstrategie	335
a)	Vorbemerkung	335
b)	Risikoorientierte Prüfungsplanung	336
2.	Die Risikoanalyse als Grundlage der Risikoorientierung	345
a)	Aufsichtsrechtliche Anforderungen	345
b)	Potenzielle Fehlerquellen bei der Erstellung der Risikoanalyse	347

c)	Empfehlungen zur Abfassung der Risikoanalyse aus Sicht der Internen Revision	348
3.	Prüfungsdurchführung	354
a)	Vorbemerkung	354
b)	Risikoanalyse in Bezug auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung	355
c)	Interne Sicherungsmaßnahmen	355
d)	Kundensorgfaltspflichten	365
e)	Sonstige Pflichten	383
f)	Sonstige strafbare Handlungen	390
g)	Verordnung (EU) 2015/847 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers	397
4.	Ergebnis der Prüfungshandlungen	399
5.	Fazit	400
II.	Interne Sicherungsmaßnahmen als Gegenstand im Rahmen der Jahresabschlussprüfung ( <i>A. Quaschnig</i> )	401
1.	Rechtliche Grundlagen	403
2.	Arbeitsmittel und sonstige Unterlagen	408
3.	Institutsspezifische Risikoanalyse	409
4.	Interne Sicherungsmaßnahmen	413
a)	Umsetzung des Know Your Customer Prinzips	415
b)	Kundenbezogene Sorgfaltspflichten	416
c)	Verdachtsmeldewesen	423
d)	Monitoring	425
e)	Verhinderung der Finanzierung des Terrorismus	428
f)	Beziehungen zu Korrespondenzbanken und Einhaltung der Geldtransferverordnung	431
g)	Abwehr von sonstigen strafbaren Handlungen, die zu einer Gefährdung des Vermögens des Instituts führen können	435
5.	Organisatorische Maßnahmen	440
a)	Geldwäschebeauftragter	440
b)	Arbeitsanweisungen	443
c)	Interne Revision	444

## INHALTSVERZEICHNIS

---

6. Mitarbeiterbezogene Maßnahmen	446
7. Besonderheiten bei der Prüfung von Auslagerungssachverhalten	448
<b>Literaturverzeichnis</b>	<b>457</b>
<b>Stichwortverzeichnis</b>	<b>473</b>

**A.**

**Geldwäschebekämpfung als Bestandteil  
des internen Risikomanagements**



## A. Geldwäschebekämpfung als Bestandteil des internen Risikomanagements

### I. Internationale Organisationen und Standardsetzer

#### 1. Financial Action Task Force

Um Geldwäsche auf internationaler und nationaler Ebene zu bekämpfen und die Aufdeckung von Vermögenswerten aus illegaler Herkunft zu ermöglichen, gründeten die G7-Staaten die Financial Action Task Force (FATF).<sup>1</sup> Die FATF versteht sich seit ihrer Gründung 1989 als international bedeutendes Gremium zur Bekämpfung der Geldwäsche innerhalb der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD). Seit 1990 veröffentlichte die FATF 40 Empfehlungen zur Geldwäschebekämpfung, welche 1996, 2001, 2003<sup>2</sup> und zuletzt 2012 überarbeitet wurden. Als Reaktion auf die Anschläge vom 11.09.2001 wurde das Mandat der FATF noch im Oktober desselben Jahres auf die Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung ausgeweitet, woraufhin umgehend neun Sonderempfehlungen zu deren Verhinderung veröffentlicht wurden. Diese Sonderempfehlungen wurden bei der letzten Überarbeitung vom Februar 2012 vollständig in die 40 FATF-Empfehlungen integriert.<sup>3</sup> Seit Juni 2000 gibt die FATF darüber hinaus eine Liste mit Ländern und Regionen, den sog. NCCT-Länder (Non-Cooperative Countries and Territories) heraus, die sich aufgrund fehlender Rechtsvorschriften oder mangelnder Umsetzung im Kampf gegen Geldwäsche unkooperativ zeigen. Zu den Staaten, die die internationalen Standards zur Prävention von Geldwäsche nicht einhalten, gehören laut der Financial Action Task Force on Money Laundering beispielsweise die Cookinseln, Nauru, Nigeria, die Philippinen und Indonesien.<sup>4</sup> Der Arbeitsgruppe der FATF gehören insgesamt 37 Mitglieder an, wobei es sich um 35 Länder<sup>5</sup> und zwei internationale Organisationen (EU, Golf-Kooperationsrat) handelt.<sup>6</sup> Damit erreichen die Empfehlungen der

1 <http://www.fatf-gafi.org/about/whatwedo/>, zuletzt abgerufen am 09.11.2017.

2 2003 wurden die Empfehlungen unter deutscher Präsidentschaft überarbeitet.

3 [http://www.paris-oecd.diplo.de/Vertretung/parisoecd/de/02/O\\_\\_korruption\\_\\_geldwaesche/Geldwaesche\\_\\_FATF.html](http://www.paris-oecd.diplo.de/Vertretung/parisoecd/de/02/O__korruption__geldwaesche/Geldwaesche__FATF.html), zuletzt abgerufen am 09.11.2017.

4 [http://www.fatf-gafi.org/publications/high-riskandnon-cooperativejurisdictions/more/aboutthenoncooperativecountriesandterritoriesncctinitiative.html?hf=10&b=0&s=desc\(fatf\\_releasedate\)](http://www.fatf-gafi.org/publications/high-riskandnon-cooperativejurisdictions/more/aboutthenoncooperativecountriesandterritoriesncctinitiative.html?hf=10&b=0&s=desc(fatf_releasedate)), zuletzt abgerufen am 09.11.2017.

5 Zur deutschen Delegation gehören in der Regel Vertreter der BaFin.

6 <http://www.fatf-gafi.org/about/membersandobservers/>, zuletzt abgerufen am 09.11.2017.

FATF – obwohl kein unmittelbar bindendes Recht (»soft law«) – weltweit über 170 Jurisdiktionen.<sup>7</sup>

## 2. Europäische Standardsetzer

- 2 Auf europäischer Ebene wurden in den letzten Jahren durch die Europäische Kommission zahlreiche Richtlinien und Verordnungen erlassen, die den Kampf gegen Geldwäsche unterstützen sollen. Erstmals wurden am 10.06.1991 durch die EU-Richtlinie Nr. 91/308 Mittel zur Geldwäscheprävention festgelegt. Diese wurden durch weitere Richtlinien, zuletzt durch die 4. EU-Geldwäscherichtlinie vom 20.05.2015<sup>8</sup> und die neue Geldtransferverordnung zur Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers ersetzt.<sup>9</sup> Die Geldtransferverordnung ist am 26.06.2015 in Kraft getreten und gilt seit dem 26.06.2017 ohne weiteren Umsetzungsakt.<sup>10</sup> Das Ziel dieser Verordnung ist die Verhinderung, Untersuchung und Aufdeckung von Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung. Im Frühjahr 2016 wurde der Kampf gegen Geldwäsche im organisatorischen Bereich intensiviert, indem ein eigener Ausschuss zur Untersuchung von Geldwäsche, Steuervermeidung und -hinterziehung im Europäischen Parlament als Reaktion auf die »Panama Papers« und zur Überprüfung der oft engen Geschäftsbeziehungen von Banken, Politikern und Oligarchen gegründet wurde.
- 3 Auch die Europäische Bankenaufsichtsbehörde EBA (European Banking Authority) erstellt Leitlinien für den Kampf gegen Geldwäsche. Diese sind nicht nur an die Kreditwirtschaft als solche adressiert, sondern auch an die entsprechenden Aufsichtsbehörden. Sie bilden damit sowohl Hilfestellungen für Kreditinstitute als auch Bewertungshinweise für Aufsichtsbehörden ab. Zuletzt hat die EBA zwei weitere Leitlinien veröffentlicht, eine am 26.06.2017<sup>11</sup> bezüglich der Risikofaktoren hinsichtlich Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, eine weitere am 22.09.2017<sup>12</sup> bezüglich der Geldtransferverordnung.

---

7 [https://www.bafin.de/DE/Internationales/GlobaleZusammenarbeit/FATF/fatf\\_no.de.html](https://www.bafin.de/DE/Internationales/GlobaleZusammenarbeit/FATF/fatf_no.de.html), zuletzt abgerufen am 09.11.2017.

8 Richtlinie (EU) 2015/849.

9 Verordnung (EU) 2015/847.

10 Art. 27 der Geldtransferverordnung.

11 ESAs Joint Committee, Final Guidelines under Article 17 and 18 (4) of Directive (EU) 2015/849.

12 ESAs Joint Committee, Final Guidelines under Article 25 of Regulation (EU) 2015/847.

### 3. Nationale Organisationen

Auf nationaler Ebene tritt die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) hinsichtlich der Geldwäschebekämpfung als standardsetzende Organisation auf. Um einen effektiven Kampf gegen Geldwäsche gewährleisten zu können, wurden seit 2003 alle Zuständigkeiten innerhalb der BaFin im Zusammenhang mit dieser Aufgabe fachübergreifend gebündelt. Die dabei gegründete Abteilung »Geldwäscheprävention« (GW) hat es sich zur Aufgabe gemacht, über alle in § 50 Nr. 1 des Geldwäschegesetzes genannten Institute, Unternehmen und Personen die geldwäscherechtliche Aufsicht auszuüben. Ziel der BaFin ist es dabei, jeden Missbrauch des Finanzsystems zur Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und zu sonstigen strafbaren Handlungen, die zu einer Vermögensgefährdung eines Instituts führen können, zu verhindern. Dafür muss die BaFin Sorge tragen, dass die diesbezüglich geltenden gesetzlichen Pflichten von den Unternehmen und Personen umgesetzt werden, die ihrer Aufsicht unterstehen. Diese Pflichten ergeben sich aus dem Geldwäschegesetz (GwG), dem Kreditwesengesetz (KWG), dem Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG), dem Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz (ZAG) sowie aus dem Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB).<sup>13</sup> In Rundschreiben sowie Auslegungs- und Anwendungshinweisen in Zusammenarbeit mit der Deutschen Kreditwirtschaft, dem Deutschen Factoring-Verband e. V., dem Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft und den Bausparkassen versucht die BaFin, einheitliche geldwäscherelevante Standards zu setzen.<sup>14</sup>

Ein weiterer Standardsetzer auf nationaler Ebene wird zukünftig möglicherweise die Financial Intelligence Unit (FIU) werden. Zunächst war die FIU beim Bundeskriminalamt (BKA) angesiedelt und beschäftigte rund 25 Beamte. Mittlerweile, genauer seit Sommer 2017, ist die FIU als weitere Abteilung und gleichzeitig als funktionale Behörde an die Generalzolldirektion bei der Direktion VIII (Zollkriminalamt) angebunden. Hier wurde der Betrieb in einer ersten Ausbaustufe mit etwa 50 Beschäftigten aufgenommen. In einem stufenweisen Ausbau bis 2018 soll der multidisziplinäre Personaleinsatz eine Größenordnung von 165 Beschäftigten aufweisen.<sup>15</sup> Als Zentralstelle für die Entgegennahme, Sammlung und Auswertung von Meldungen über verdächti-

13 [https://www.bafin.de/DE/Aufsicht/Uebergreifend/Geldwaeschebekaempfung/geldwaeschebekaempfung\\_artikel.html](https://www.bafin.de/DE/Aufsicht/Uebergreifend/Geldwaeschebekaempfung/geldwaeschebekaempfung_artikel.html), zuletzt abgerufen am 09.11.2017.

14 Nach Auskunft der BaFin sind die diversen Auslegungsgrundsätze weiterhin anwendbar, sofern nicht gegen neues Geldwäscherecht verstoßen wird. Die BaFin wird die Auslegungsgrundsätze überarbeiten.

15 <http://www.bdz.eu/medien/nachrichten/detail/news/fiu-projekt-der-neuausrichtung-ist-eineherkulesaufgabe.html>, zuletzt abgerufen am 10.11.2017.

ge Finanztransaktionen, die im Zusammenhang mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung stehen könnten, legt die FIU ihren Arbeitsschwerpunkt auf die umfassende Analyse und Bewertung der Verdachtsmeldungen. Hierfür kann sie auf eine umfangreiche Datenbank, die sukzessiv ausgebaut wird, zugreifen. Sie kann darüber hinaus national und international weitere Informationen anfordern und auch Sofortmaßnahmen verhängen. Stellt die FIU im Rahmen ihrer Analyse fest, dass ein Vermögensgegenstand mit Geldwäsche, mit Terrorismusfinanzierung oder mit einer sonstigen Straftat im Zusammenhang steht, übermittelt sie ihr Analyseergebnis an die zuständige Strafverfolgungs-, Steuer- und Verwaltungsbehörde. Der Informationsaustausch und die Zusammenarbeit mit ausländischen Zentralstellen und anderen inländischen Aufsichtsbehörden sowie der Austausch mit den Meldepflichtigen sind weitere Aufgabenschwerpunkte der FIU. Darüber hinaus nimmt sie an Treffen nationaler und internationaler Arbeitsgruppen teil und veröffentlicht einen Jahresbericht über die erfolgten operativen Analysen.<sup>16</sup> Die neu ausgerichtete FIU soll zukünftig zwei wesentliche neue Aufgaben erfüllen, indem sie

- als »Filterfunktion« nur Sachverhalte bei bestätigten Anhaltspunkten auf Geldwäsche bzw. Terrorismusfinanzierung an die zuständigen Behörden weitergibt, nachdem eine ausreichende Bewertung des Falles erfolgt ist und
- laufende »auffällige« Transaktionen als Verwaltungsmaßnahme anhalten bzw. versagen können soll, um anschließend die Gelder zu Gunsten des Bundeshaushalts einzuziehen.<sup>17</sup>

## II. Umsetzung des neuen Geldwäscherechts in Deutschland

### 1. Aktualisierung des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz – GwG)

- 6 Die 4. EU-Geldwäscherichtlinie hebt die 3. EU-Geldwäscherichtlinie (Richtlinie 2005/60/EG) auf und passt die europäischen Regelungen an die 2012 überarbeiteten Empfehlungen der Financial Action Task Force (FATF) an. Damit sind die Grundlagen für die nationale Gesetzgebung zur Bekämpfung

---

16 [http://www.zoll.de/DE/Der-Zoll/FIU/Ueber-die-FIU/ueber-die-fiu\\_node.html;sessionid=D02A5D8DBF9292131E4E44467CBEA4DF.live4672](http://www.zoll.de/DE/Der-Zoll/FIU/Ueber-die-FIU/ueber-die-fiu_node.html;sessionid=D02A5D8DBF9292131E4E44467CBEA4DF.live4672), zuletzt abgerufen am 09.11.2017.

17 <http://www.bdz.eu/medien/nachrichten/detail/news/fiu-projekt-der-neuausrichtung-ist-eine-herkulesaufgabe.html>, zuletzt abgerufen am 10.11.2017.

der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung angepasst und erweitert worden.<sup>18</sup>

Die Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>19</sup> war von den Mitgliedstaaten bis zum 26.06.2017 umzusetzen. Die parlamentarische Umsetzung der 4. EU-Geldwäscherichtlinie in Deutschland erfolgte im Zeitraum vom 23.02.2017 bis zum 02.06.2017. Dabei bedurfte es vom ersten Regierungsentwurf bis zum Beschluss insgesamt drei Beratungsdurchgänge im Plenum.<sup>20</sup>

Im Einklang mit den Standards der FATF stellt die Richtlinie (EU) 2015/849 den risikobasierten Ansatz in den Mittelpunkt der Maßnahmen der Europäischen Union zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung. Sie erkennt an, dass das Risiko von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung variieren kann und dass die Mitgliedstaaten, die zuständigen Behörden sowie Kredit- und Finanzinstitute in ihrem Bereich bzw. Unternehmen Maßnahmen ergreifen müssen, um das jeweilige Risiko zu identifizieren und zu bewerten. Folgend haben sie eine Entscheidung zu treffen, wie dem Risiko am besten begegnet werden kann.<sup>21</sup>

Gemäß den Artikeln 17 und 18 Abs. 4 der 4. EU-Geldwäscherichtlinie (EU) 2015/849 müssen die Europäischen Aufsichtsbehörden (ESAs)<sup>22</sup> zudem Leitlinien zur Unterstützung von Unternehmen bei dieser Aufgabe herausgeben und die zuständigen Behörden bei der Beurteilung der Angemessenheit der Anwendung vereinfachter und verstärkter Sorgfaltspflichten unterstützen.<sup>23</sup> Die Richtlinien geben Faktoren vor, die die Unternehmen bei der Bewertung des Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsrisikos im Zusammenhang mit

18 Vgl. Gesetzesbegründung, Drs. 182/17 vom 23.02.2017, S. 88.

19 Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20.05.2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70 der Kommission, ABl. L 141 vom 05.06.2015.

20 Vgl. Dokumentations- und Informationssystem für Parlamentarische Vorgänge (ID: 18-80085).

21 Vgl. GwG-Leitlinien der ESAs vom 22.09.2017, S. 3.

22 Am 01.01.2011 wurden drei europäische Aufsichtsbehörden (ESAs) gegründet: Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) mit Sitz in London, die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA) in Frankfurt am Main sowie die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) in Paris.

23 Am 22.09.2017 veröffentlichten die ESAs eine finale Leitlinie zur Vermeidung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung im elektronischen Zahlungsverkehr. Die Leitlinie soll die einheitliche Vorgehensweise zur Vermeidung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung stärken sowie ein gemeinsames Verständnis über die Pflichten von Zahlungsdienstleistern in diesem Bereich fördern.

einer Geschäftsbeziehung oder gelegentlichen Transaktionen berücksichtigen sollten. Aber auch diese in den Leitlinien beschriebenen Faktoren und Maßnahmen gelten nicht als abschließend, sondern sie ggf. um weitere Aspekte zu ergänzen.

## 2. Neue Struktur des aktualisierten GwG sowie des KWG

- 10 Im Rahmen der Umsetzung der 4. EU-Geldwäscherichtlinie hat der Gesetzgeber das GwG vollständig überarbeitet. Der Kreis der Verpflichteten außerhalb der Finanzbranche wurde aufgrund der 4. EU-Geldwäscherichtlinie erweitert. Insbesondere werden nunmehr auch Güterhändler vom Geldwäschegesetz erfasst, wenn sie Barzahlungen in Höhe von EUR 10.000 oder mehr tätigen oder entgegennehmen (§ 1 Abs. 6 GwG)<sup>24</sup>, was zur Folge hat, dass Regularien, die zuvor im Kreditwesengesetz, in BaFin-Rundschreiben und diversen Auslegungshinweisen der Finanzindustrie definiert waren bzw. noch sind, in das neue GwG einfließen mussten. Das Resultat ist ein vollständig erneuertes und weitgehend neu strukturiertes GwG mit nunmehr 59 statt 17 Paragraphen.
- 11 Maßgeblich für die Ausweitung der Paragrafenanzahl sind die neuen Regelungen zur Einführung des Transparenzregisters, der neuen Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU) sowie des Meldeverdachtswesens. Sowohl das Transparenzregister als auch die FIU sind maßgebliche Bestandteile der Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsbekämpfung, die nun erstmalig im GwG geregelt werden.
- 12 Die bisherigen Regelungen im KWG wie die vereinfachten Sorgfaltspflichten, die Vereinfachung bei der Durchführung der Identifizierung sowie die gruppenweite Einhaltung von Sorgfaltspflichten wurden in das GwG integriert. Die Änderungen im KWG betreffen im Wesentlichen die Sorgfaltspflichten der Institute im Zusammenhang mit Geldwäsche, bargeldlosem Zahlungsverkehr etc. nach §§ 25g ff. KWG, die an die Anforderungen des neu gefassten GwG angepasst wurden. Verblieben im KWG ist folgerichtig, dass Institute EDV-Monitoring-Systeme betreiben müssen, mit denen sie in der Lage sind, Geschäftsbeziehungen und einzelne Transaktionen im Zahlungsverkehr zu erkennen, die besonders komplex oder groß sind, ungewöhnlich ablaufen oder ohne offensichtlichen wirtschaftlichen oder rechtmäßigen Zweck erfolgen (§ 25h Abs. 2 KWG). Weiterhin im KWG enthalten sind die Anforderungen für die Auslagerung von internen Sicherungsmaßnahmen, die jedoch nicht

---

24 Gesetzesbegründung, Drs. 18/11555 vom 17.03.2017, S. 88.

mehr der Zustimmung der BaFin unterliegen, sondern lediglich einer vorherigen Anzeige bedürfen.

### 3. Wichtige Änderungen des Geldwäscherechts

#### a) Begriffsbestimmungen und Verpflichtete (§§ 1, 2, 3 GwG)

Die Neustrukturierung des GwG spiegelt sich insbesondere in den ersten 13 Paragrafen wider, in denen wesentliche Begriffe definiert werden, um so für alle Verpflichteten ein einheitliches Verständnis zu gewährleisten. Die Geldwäschedefinition selbst wurde durch einen Verweis auf § 261 StGB zur Klarstellung mit aufgenommen (§ 1 Abs. 1 GwG). Der Terminus wurde in den Begriffsbestimmungen bisher allerdings nicht definiert. Die Rechtspraxis ändert sich dadurch aber nicht.<sup>25</sup> Die Vorgaben der FATF hinsichtlich der Definition der Terrorismusfinanzierung wurden punktuell angepasst (§ 1 Abs. 2 GwG).<sup>26</sup> Der Begriff des Vermögensgegenstands wurde neu eingeführt (§ 1 Abs. 7 GwG). Er wurde bewusst weit gefasst und beinhaltet alle denkbaren Gegenstände von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.<sup>27</sup>

Die Glücksspieldefinition (§ 1 Abs. 8 GwG) wurde erweitert und an den neuen Kreis der Verpflichteten i. S. v. § 2 Abs. 1 Nr. 15 GwG angepasst. 14 Der Begriff des Güterhändlers wurde erstmalig im Anwendungsbereich des GwG definiert. Dieser beschränkt sich fortan auf Personen, die gewerblich Güter veräußern, sofern sie im Rahmen einer Transaktion Barzahlungen über mindestens EUR 10.000 tätigen oder entgegennehmen, unabhängig davon, in wessen Namen oder auf wessen Rechnung sie handeln (§ 1 Abs. 9 GwG).<sup>28</sup> Diese Regelung hat eine Beschränkung des Verpflichtetenkreises der Güterhändler nach § 2 Abs. 1 Nr. 16 GwG zur Folge.

Die Begriffe bezüglich politisch exponierter Personen (PEP) wurden neu in 15 § 1 Abs. 12–14 GwG aufgenommen. Zwischen einem inländischen und ausländischen PEP wird jetzt nicht mehr unterschieden (§ 1 Abs. 12 GwG), was grundsätzlich zu einer einheitlichen Anwendung der verstärkten Sorgfaltspflichten führt. Der Anwendungsbereich des § 1 Abs. 12 GwG wird um Mitglieder der Führungsebene politischer Parteien und um Mitglieder des Leitungsorgans internationaler und europäischer Organisationen erweitert (§ 1

<sup>25</sup> Drs. 18/11555 vom 17.03.2017, S. 101.

<sup>26</sup> Vgl. Drs. 18/11555 vom 17.03.2017, S. 101 und 102.

<sup>27</sup> Vgl. Drs. 18/11555 vom 17.03.2017, S. 102.

<sup>28</sup> Vgl. Drs. 18/11555 vom 17.03.2017, S. 103.

Abs. 12 Nr. 3 GwG, § 9 GwG).<sup>29</sup> Die Definition wurde erweitert um Familienmitglieder und bekanntermaßen nahestehende Personen von PEPs.

- 16 Dagegen wurden die Definitionen zu Immobilienmaklern (§ 1 Abs. 11 GwG), Mitgliedern einer Führungsebene, welche mit entsprechendem Wissen zu den Risiken der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ausgestattet sein müssen (§ 1 Abs. 15 GwG), Gruppen (§ 1 Abs. 16 GwG) sowie Korrespondenzbankbeziehungen (§ 1 Abs. 21 GwG) neu aufgenommen. Die Definitionen zu hochwertigen Gütern (§ 1 Abs. 10 GwG) und zur Zuverlässigkeit eines Mitarbeiters (§ 1 Abs. 20 GwG) wurden unverändert aus dem GwG-alt in § 1 GwG übernommen. Unter den in § 2 Abs. 2 GwG genannten Voraussetzungen der Verordnungsermächtigung kann der Verpflichtetenkreis i. S. v. § 2 Abs. 1 Nr. 9–16 GwG (insbesondere Kapitalverwaltungsgesellschaften, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Treuhänder, Immobilienmakler, Veranstalter von Glücksspielen sowie Güterhändler) durch das Bundesministerium der Finanzen (BMF) weiter limitiert werden.
- 17 Bezüglich des Glücksspiels wurde der Verpflichtetenkreis von Spielbanken (§ 2 Abs. 1 Nr. 11 GwG-alt) hin zu Veranstaltern und Vermittlern von Glücksspielen geändert, sofern es sich nicht um Lotterien handelt, die nicht im Internet veranstaltet werden und die über eine staatliche Konzession verfügen (§ 2 Abs. 1 Nr. 15 GwG). Außerhalb des Internets angebotene Lotterien (einschließlich Lottoannahmestellen) werden aufgrund ihres begrenzten Einsatzes mit einem geringen Geldwäscherisiko behaftet klassifiziert und sind daher vom Kreis der Verpflichteten ausgenommen.<sup>30</sup>
- 18 Die Definition des wirtschaftlich Berechtigten (§ 3 Abs. 1 GwG) wurde dahingehend geändert, dass dessen Identifizierung bei »verschachtelten Konzernstrukturen«<sup>31</sup> besser gewährleistet werden kann. Hierfür wurden eigens die Begriffe der Kontrolle und der mittelbaren Kontrolle näher erläutert. Weiterhin erforderlich sind zudem umfassende Prüfungen zur Analyse der Eigentums- und Kontrollstrukturen. Dies hat nun zur Konsequenz, dass die gesetzlichen Vertreter oder die geschäftsführenden Gesellschafter unter bestimmten Voraussetzungen als wirtschaftlich Berechtigte per Fiktion gelten.<sup>32</sup> Außerdem wurde bei rechtsfähigen Stiftungen und treuhänderischen Rechtsgestaltungen die 25-Prozent-Schwelle zur Bestimmung des wirtschaftlich Berechtigten

---

29 Vgl. Drs. 18/11555 vom 17.03.2017, S. 103 und 104.

30 Vgl. Drs. 18/11555 vom 17.03.2017, S. 107.

31 Vgl. Drs. 18/11555 vom 17.03.2017, S. 109.

32 Vgl. Drs. 18/11555 vom 17.03.2017, S. 109.